

JHV
JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Satzungs- änderungen

EVVC 

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	
<p>2. Die ordentliche Mitgliedschaft umfasst das Recht, die Leistungen des Verbandes für die vom Mitglied in einer Kommune betriebene(n) Versammlungsstätte(n) in Anspruch zu nehmen. Werden mehrere Versammlungsstätten durch ein ordentliches Mitglied in verschiedenen Kommunen betrieben, erstreckt sich eine Mitgliedschaft nur auf die von ihm innerhalb einer Kommune betriebene(n) Versammlungsstätte(n).</p>	<p>2. Die ordentliche Mitgliedschaft umfasst das Recht, die Leistungen des Verbandes für die vom Mitglied in einer Kommune betriebene(n) Versammlungsstätte(n) in Anspruch zu nehmen. Werden mehrere Versammlungsstätten durch ein ordentliches Mitglied in verschiedenen Kommunen betrieben, erstreckt sich eine Mitgliedschaft nur auf die von ihm innerhalb einer Kommune betriebene(n) Versammlungsstätte(n).</p>

§ 4 Ende der Mitgliedschaft	
1. Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt, b) Ausschluss.	1. Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt, b) Ausschluss <u>c) Tod.</u>

§ 6 Die Mitgliederversammlung	
<p>1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Ihr obliegt insbesondere</p> <p>...</p> <p>l) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,</p>	<p>1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Ihr obliegt insbesondere</p> <p>...</p> <p>l) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge die Beitragsordnung</p>
<p>5. Entscheidungen nach Ziff. 1 lit. j) und 1 lit. l) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.</p>	<p>5. Entscheidungen nach Ziff. 1 lit. j), lit. k) und 1 lit. l) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.</p>
	<p>7. Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung, als Hybridversammlung oder in digitaler Form (Onlineversammlung) durchgeführt werden. Mitgliederversammlungen, insbesondere jene in denen Wahlen des Vorstands stattfinden, sollen grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten werden.</p>

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Dem Vorstand sollen darüber hinaus angehören: drei Beisitzer, von denen einer für Öffentlichkeitsarbeit / Marketing, einer für den Bereich CSR (Aus- und Weiterbildung / Nachhaltigkeit) und einer für die Wahrnehmung internationaler Belange zuständig ist; die Leiter der Arbeitsgruppen und deren Stellvertreter sowie der Leiter der Arbeitsgruppe Partner und sein Stellvertreter.

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten oder Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin und dem Schatzmeister oder Schatzmeisterin.

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können durch die Mitgliederversammlung bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer oder Beisitzerinnen) gewählt werden, deren Aufgabenbereiche der Vorstand in der Geschäftsordnung regelt.

Dem Vorstand gehören außerdem die Leitungen der Arbeitsgruppen der ordentlichen Mitglieder sowie deren Stellvertretungen an.

In beratender Funktion gehören dem Vorstand ferner die Leitung der Arbeitsgruppe der Partner und dessen Stellvertretung an.

~~Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Dem Vorstand sollen darüber hinaus angehören: drei Beisitzer, von denen einer für Öffentlichkeitsarbeit / Marketing, einer für den Bereich CSR (Aus- und Weiterbildung / Nachhaltigkeit) und einer für die Wahrnehmung internationaler Belange zuständig ist; die Leiter der Arbeitsgruppen und deren Stellvertreter sowie der Leiter der Arbeitsgruppe Partner und sein Stellvertreter.~~

JHV
JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

§ 7 Der Vorstand	
7. Der Vorstand kann einen Pressesprecher ernennen. Der Ernennungsbeschluss erfolgt im Vorstand mit einfacher Mehrheit und bedarf keiner Bestätigung in der Mitgliederversammlung. Mit dem Pressesprecher kann für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt vereinbart werden. Er nimmt in beratender Funktion an allen Vorstandssitzungen teil, ohne selbst Vorstandsmitglied zu sein. Die Amtszeit des Pressesprechers endet mit der jeweiligen Amtszeit des Vorstandes bzw. der Neuernennung durch den jeweiligen neugewählten Vorstand. Wiederholte Ernennungen sind möglich.	7. -

§ 7 Der Vorstand	
<p>2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und erfüllt die ihm sonst satzungsmäßig obliegenden Aufgaben. Er regelt unter sich die Aufgabenverteilung und dokumentiert diese in der Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung regelt der Vorstand zudem die Aufgaben des "besonderen Vertreters" sowie den Geschäftsstellenbetrieb.</p>	<p>2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und erfüllt die ihm sonst satzungsmäßig obliegenden Aufgaben. Er regelt unter sich die Aufgabenverteilung und dokumentiert diese in der Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung regelt der Vorstand zudem die Aufgaben des "besonderen Vertreters nach § 30 BGB" sowie den Geschäftsstellenbetrieb.</p>
<p>4. Kurzfristig notwendige Entscheidungen des Vorstandes trifft das Vorstandspräsidium und berichtet hierüber in der auf die Entscheidung folgenden Vorstandssitzung. Das Vorstandspräsidium besteht aus Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister.</p>	<p>4. Kurzfristig notwendige Entscheidungen des Vorstandes trifft das Vorstandspräsidium und berichtet hierüber in der auf die Entscheidung folgenden Vorstandssitzung. Das Vorstandspräsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands bis zu 2 weitere Vorstandsmitglieder dem Präsidium zuordnen</p>

§ 8 Besonderer Vertreter

1. Zur Führung bestimmter Geschäfte kann der Verband besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Zu diesen Geschäften zählen:

- a) Repräsentation des EVVC,
- b) Vertretung der Interessen des EVVC in Verbänden, die mit dem EVVC verbunden sind,
- c) Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des EVVC in Gesellschaften, an denen der EVVC beteiligt ist,
- d) Planung und Gestaltung der Presse- und Lobbyarbeit des EVVC,
- e) Kontaktpflege gegenüber Mitgliedern und Partnern des EVVC,
- f) Akquisition neuer Mitglieder und Partner für den EVVC,
- g) Akquisition von Fördermitteln für den EVVC und seine Mitglieder,
- h) Entwicklung des Programms und der Inhalte von Hauptversammlungen und Management-Fachtagungen des EVVC in enger Abstimmung mit der Geschäftsstelle und dem Vorstand,
- i) Übernahme von Leitungs-, Organisations- und Aufsichtspflichten innerhalb der Geschäftsstelle.

1. Zur Führung bestimmter Geschäfte kann der Verband besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. **Zu diesen Geschäften zählen insbesondere die Repräsentation und Interessenvertretung des Verbandes, die Leitung und Organisation der Geschäftsstelle, die Mitglieder- und Partnerakquisition sowie die Konzeption und Durchführung von Verbandsveranstaltungen. Die Aufgabenbereiche sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden vom Vorstand in der Geschäftsordnung oder durch Bestellungsbeschluss näher bestimmt. Die besonderen Vertreter sind innerhalb ihres Aufgabenbereichs verantwortlich und vertretungsberechtigt. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.**

~~Zu diesen Geschäften zählen:~~

- ~~a) Repräsentation des EVVC,~~
- ~~b) Vertretung der Interessen des EVVC in Verbänden, die mit dem EVVC verbunden sind,~~
- ~~c) Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des EVVC in Gesellschaften, an denen der EVVC beteiligt ist,~~
- ~~d) Planung und Gestaltung der Presse- und Lobbyarbeit des EVVC,~~
- ~~e) Kontaktpflege gegenüber Mitgliedern und Partnern des EVVC,~~
- ~~f) Akquisition neuer Mitglieder und Partner für den EVVC,~~
- ~~g) Akquisition von Fördermitteln für den EVVC und seine Mitglieder,~~
- ~~h) Entwicklung des Programms und der Inhalte von Hauptversammlungen und Management-Fachtagungen des EVVC in enger Abstimmung mit der Geschäftsstelle und dem Vorstand,~~
- ~~i) Übernahme von Leitungs-, Organisations- und Aufsichtspflichten innerhalb der Geschäftsstelle.~~

JHV
JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

§ 8 Besonderer Vertreter	
2. Die Bestellung und Abberufung eines besonderen Vertreters erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Geschäfte/ Aufgabenbereiche auszuwählen und konkretisierende Festlegungen zur Aufgabenwahrnehmung zu treffen. Er ist verpflichtet, innerhalb der vorstehend bezeichneten „bestimmten Geschäfte“, den finanziellen Handlungsrahmen des besonderen Vertreters auf maximal 50.000 Euro zu begrenzen.	2. Die Bestellung und Abberufung eines besonderen Vertreters erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Geschäfte/ Aufgabenbereiche auszuwählen und konkretisierende Festlegungen zur Aufgabenwahrnehmung zu treffen. Er ist verpflichtet, innerhalb der vorstehend bezeichneten „bestimmten Geschäfte“, den finanziellen Handlungsrahmen des besonderen Vertreters auf maximal 50.000 Euro zu begrenzen.

§ 10 Fachbereiche	
<p>3. Die Sprecher der Fachbereiche kommen im Rahmen der Vorbereitung der jährlichen Management-Fachtagung oder sonstiger vorzubereitender Veranstaltungen sowie bei Bedarf zu Fachbereichsleitersitzungen zusammen. Diese werden im Rahmen der Aufgabenteilung im Vorstand von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.</p>	<p>3. Die Sprecher der Fachbereiche kommen bei Bedarf im Rahmen der Vorbereitung der jährlichen Management-Fachtagung oder sonstiger vorzubereitender Veranstaltungen sowie bei Bedarf zu Fachbereichsleitersitzungen zusammen. Diese werden im Rahmen der Aufgabenteilung im Vorstand von einem Vorstandsmitglied oder dem besonderen Vertreter nach § 30 BGB einberufen und geleitet.</p>

Änderung der Beitragsordnung

§ 3 Beitragshöhe	
Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder laut § 3 Nr. 1 der Satzung Vereinssatzung in der Fassung vom 19.03.2024 richtet sich nach der Größe der Einrichtungen und beträgt derzeit:	a) Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder laut § 3 Nr. 1 der Satzung Vereinssatzung in der Fassung vom 19.03.2024 richtet sich nach der Größe der Einrichtungen und beträgt derzeit:
1. Arbeitsgruppe (AG) I 1.250,-€ p.a. (bis 1.200 Plätze in Reihenbestuhlung im größten Saal)	1. Arbeitsgruppe (AG) I 1.250,- 1.750,- € p.a. (bis 1.200 Plätze in Reihenbestuhlung im größten Saal)
2. Arbeitsgruppe (AG) II 1.950,-€ p.a. (1.201 bis 4.000 Plätze in Reihenbestuhlung im größten Saal)	2. Arbeitsgruppe (AG) II 1.950,- 2.450,- € p.a. (1.201 bis 4.000 Plätze in Reihenbestuhlung im größten Saal)
3. Arbeitsgruppe (AG) III 3.300,-€ p.a. (über 4.000 Plätze in Reihenbestuhlung im größten Saal)	3. Arbeitsgruppe (AG) III 3.300,- 3.800,- € p.a. (über 4.000 Plätze in Reihenbestuhlung im größten Saal)
Die Mitgliedschaft für außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder nach § 3 Nr. 3 und 4 der Satzung Vereinssatzung in der Fassung vom 19.03.2024 ist kostenfrei.	Die Mitgliedschaft für außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder nach § 3 Nr. 3 und 4 der Satzung Vereinssatzung in der Fassung vom 19.03.2024 ist kostenfrei.
Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.	Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.
	<p>b) Da dem Vorstand bekannt ist, dass insbesondere größere Unternehmen durchaus bereit und imstande sind, die vielfältige Arbeit ihres Verbandes durch einen freiwilligen Zuschuss zu unterstützen, wurde dafür eine freiwillige ‚Bonuszahlung‘ wie folgt vorgesehen:</p> <p>ab 500 € p.a.</p> <p>Natürlich würde sich der Haushalt des EVVC außerordentlich freuen, wenn Unternehmen, die es sich leisten können, sich zur Leistung dieser Bonuszahlung entschließen würden.</p>

